

BGer 5A_195/2022 vom 23. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_195_2022

FR: TF 5A_195/2022 du 23 mars 2022

IT: TF 5A_195/2022 del 23 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht ist keine Aufsichtsbehörde über kantonale Instanzen und Institutionen. Anfechtungsgegenstand kann im Übrigen nur bilden, was Gegenstand des angefochtenen Entscheides war, mithin die Frage der Zwangsmedikation. Indes ergibt sich aus dem Kontext sinngemäss, dass sich die Beschwerde (auch) hiergegen richtet.

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

Im angefochtenen Entscheid wird die ernsthafte Gesundheitsgefährdung, die Behandlungsbedürftigkeit und die betreffende Urteilsunfähigkeit sowie der Behandlungsplan unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten dargestellt. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander, sondern sie hält im Wesentlichen fest, die Haustiere der geflohenen Ukrainerinnen und deren Kinder hätten es besser als sie. Im Sachzusammenhang steht einzig die Aussage, vom Clopixol häufig Schlaf zu haben; damit ist allerdings keine Rechtsverletzung dargetan. Die Behandlung ist angesichts der chronifizierten Psychose nach den auf dem erstellten Gutachten bauenden Erwägungen des angefochtenen Entscheides unverzichtbar und es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz damit Recht verletzt hätte.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.